

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10013376

Bonn, 04.04.2023

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Energiesystemtechnik, M.Sc.,
Antrag Nr. 10013376 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 31. März 2023**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); geändert am 19.03.2020 (MBI. NRW. 2020 S. 216) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Nach Einreichung des Akkreditierungsantrags und vor seiner Behandlung im Akkreditierungsrat hat die Hochschule eine Änderung beantragt.

Künftig werde im Rahmen der Vertiefungsmöglichkeiten auf die beiden Studienrichtungen "Maschinen und Umrichtertechnik" und "Energiespeichertechnik" verzichtet, eine der beiden übrigen Studienrichtungen "Elektrisches Energiesystem" und "Thermisches Energiesystem" würde inhaltlich adjustiert werden.

Die Hochschule begründet dies mit personellen Veränderungen am Institut für Energietechnik und Energiesysteme sowie daraus resultierenden ressourciellen Aspekte.

Gemäß den Ausführungen der Änderungsanzeige würde, um ein Erreichen der intendierten Qualifikationsziele zu ermöglichen, die Studienrichtung "Elektrisches Energiesystem" inhaltlich angepasst bzw. erweitert werden: einerseits durch die Integration von Modulen der geschlossenen Studienrichtungen und andererseits durch die Implementierung von neuen Modulen, die dem adjustierten Charakter der Studienrichtung Rechnung tragen. Daraus resultiere eine Zusammenführung der Qualifikationsziele der ursprünglichen Studienrichtungen: Die Module seien derart konzipiert, dass sie die Aspekte der wegfallenden Studienrichtungen übernehmen und durch die Kombination in einer Studienrichtung eine bessere Abstimmung möglich sei. Flankiert würden diese Maßnahmen durch curriculare Anpassungen auf Ebene der Leistungspunkte. Die Hochschule belegt dies mit entsprechend geänderten Studiengangsdokumenten.

Der Akkreditierungsrat beinhaltet Akkreditierung und Änderung zusammen. Er stellt fest, dass das Erreichen der Qualifikationsziele durch die intendierten Änderungen nicht gefährdet ist und erachtet die Ausführungen der Hochschule bzgl. der Umsetzung als plausibel und nachvollziehbar.

Insgesamt akkreditiert der Akkreditierungsrat den Studiengang einschließlich der angezeigten Änderungen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

